

# Informationen gem. Art 10 Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: **ERSTE WWF STOCK ENVIRONMENT**

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DRC2E5XBKYNR12

ISIN: AT0000705660, AT0000705678, AT0000A03N37, AT0000A044X2, AT0000A044Y0, AT0000A20DU5, AT0000A20DV3, AT0000A3P8Y7, AT0000A28E70, AT0000A3F8K8;

## a) Zusammenfassung

---

Im Sinne der besseren Lesbarkeit bezeichnet für den Zweck dieses Dokuments „Taxonomie-Verordnung“ die Verordnung (EU) 2020/852, „Offenlegungsverordnung“ die Verordnung (EU) 2019/2088 und „RTS“ die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288.

Mit diesem Finanzprodukt wird ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt.

Um das angestrebte Ziel zu erfüllen, investiert der Investmentfonds nur in solche Finanzinstrumente, die nachhaltigen Veranlagungskriterien entsprechen, und die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft sowohl als ökologisch als auch sozial nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden, schaden den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich, weil dieser Investmentfonds in Finanzprodukte investiert, die aufgrund des anwendbaren nachhaltigen Investmentprozesses durch die Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden. Diese Einstufung bedingt, dass die Finanzprodukte keine signifikante nachteilige Auswirkung auf ökologische oder soziale Faktoren haben dürfen, da aufgrund der bindenden ESG-Charakteristika dieses Investmentprozesses im Falle eines solchen Verstoßes eine Investition unzulässig wäre.

Die Anlagestrategie dieses Investmentfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - "PAI").

Es werden zu mindestens 80 % des Fondsvermögens, Aktien von Unternehmen, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben. Dabei sind ausschließlich Wertpapiere von Unternehmen investierbar, bei denen auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses ein besonderer Umweltnutzen identifiziert wurde und diese dadurch als nachhaltig eingestuft werden. Dabei werden besonders die Bereiche Wasser, erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Speichertechnologie, Mobilität, Luft und Recycling berücksichtigt. Die ausgewählten Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und/oder nachhaltiger Anlageziele verwendet werden.

Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Der Auswahlprozess umfasst die folgenden Stufen:

1) Der WWF Österreich hat ökologische Kriterien und Standards für nachhaltige Veranlagungen definiert, die von der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des ERSTE WWF STOCK ENVIRONMENT eingehalten werden.

Zudem werden Ausschlusskriterien herangezogen, welche sich in produkt- und technologiebezogene sowie branchenbezogene Kriterien unterteilen lassen.

Zu den im Auswahlprozess verwendeten produkt- und technologiebezogenen Ausschlusskriterien zählen Atomenergie (insbesondere die Produktion der Bestandteile des nuklearen Kerns sowie der Betrieb von Atomkraftwerken inklusive wesentlicher Beteiligungen), gefährliche Stoffe (Produktion von Substanzen, die erhebliche Umweltschäden verursachen, insbesondere jene, die durch REACH (EU Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006) bzw. die jeweils lokal relevanten Äquivalente abgedeckt sind, grüne Gentechnologie (Produktion und Verwendung von gentechnisch manipuliertem Saatgut und Pflanzenmaterial), Tierversuche in der Kosmetikbranche, Zerstörung natürlicher Lebensräume, Produktion von FCKW- u. FKW- emittierenden Produkten, sofern es ein wesentliches Geschäftsfeld darstellt, Pelze und Tierfelle, Produktion der im Stockholmer Abkommen gelisteten POP's (persistent organic pollutants), Produktion von und Handel mit Poly- Vinylchlorid bzw. mit Produkten auf PVC-Basis, sofern es ein wesentliches Geschäftsfeld darstellt sowie Produkte mit relevantem Treibhausgasemissionsfaktor wie Kohle, Erdöl, Erdgas, FCKW- oder FKW emittierende Produkte. Darüber hinaus werden auch Drogen und Embryonenforschung als Ausschlusskriterien einbezogen.

Zu den im Auswahlprozess verwendeten branchenbezogenen Ausschlusskriterien zählen Erdöl- und Gasindustrie (inklusive Hydraulic Fracturing), Energiegewinnung aus Kohle und Gas, Bergbauindustrie, Tabak- und Alkoholindustrie, Rüstungs- und Waffenindustrie (Produktion von und Handel mit Waffen inklusive Landminen, im Speziellen von atomaren, biologischen und chemischen - ABC - Kampfstoffen), Luftfahrtindustrie, PKW- u. Motorradindustrie (ausgenommen sind Unternehmen die überwiegend Hybrid- u. alternativbetriebene Fahrzeuge herstellen und vertreiben), Glücksspiel, Pornographie und Prostitution, industrielle Tierhaltung sowie Chlor- u. Agrochemie (z.B. Biozide).

Zusätzlich zu den Ausschlusskriterien gilt, dass Vergehen gegen Menschenrechte, die ILO-Arbeitsnormen, begründeter Verdacht auf systematische Diskriminierung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Korruption sowie weitere signifikante Rechtsverstöße (z.B. unlauterer Wettbewerb, Steuerhinterziehung, Verletzung von Umweltgesetzen) – sofern diese bekannt werden – zum Ausschluss aus dem Veranlagungsuniversum führen. Ebenso sind mangelnde Transparenz und Informationsbereitschaft ein Ausschlussgrund.

Ausschlusskriterien, die sich auf Staaten beziehen und somit für den Fonds nicht anwendbar sind, umfassen z.B. autoritäre Regime, demokratische und politische Grundrechte, Nicht-Ratifizierung des oder Austritt aus dem Kyoto-Protokoll, Todesstrafe, Verstöße gegen Waffensperrverträge, Genfer Konvention, internationales Protokoll über die biologische Sicherheit (Cartagena Protokoll) oder die Biodiversitätskonvention.

Um Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten beziehungsweise deren Zielsicherheit abzusichern, können von der Verwaltungsgesellschaft definierte Schwellenwerte und Operationalisierungen zum Einsatz kommen. Details zu den anwendbaren Ausschlusskriterien, einschließlich der Angaben zu den Schwellenwerten und der Operationalisierung, sind unter <https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien> abrufbar. Als nachhaltig eingestuft werden nur jene Unternehmen, in deren Geschäftspolitik die Verwaltungsgesellschaft eine ausreichende nachhaltige Ausrichtung erkennen kann. Alle durch Unternehmen emittierten Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs die Anforderungen an Good Governance erfüllen.

2) Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kriterien identifiziert und analysiert die Verwaltungsgesellschaft durch kontinuierliche Marktanalyse (IPOs, neue Produktentwicklungen etc.) Unternehmen, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit einen besonderen Umweltnutzen generieren.

3) Die derart identifizierten Unternehmen werden von der Nachhaltigkeitsratingagentur ESG Plus GmbH einer eingehenden Analyse unter spezieller Berücksichtigung von Umweltnutzen und Ausschlusskriterien unterzogen und in Form eines Unternehmensprofils dem vom WWF Österreich und der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Umweltbeirat übermittelt. Der Umweltbeirat bestätigt auf Basis der vorliegenden Analysen und Daten die Aufnahme des Unternehmens in das für den Fonds investierbare Universum.

4) Die Qualität sowie der zugrundeliegenden Richtlinien werden laufend überprüft.

Auf Basis des sich aus dem Auswahlprozess ergebenden Universums trifft die Verwaltungsgesellschaft die Veranlagungsentscheidungen.

Die Investitionen mit EU-Taxonomie konformen Umweltzielen und nicht EU-Taxonomie konformen Zielen müssen in Summe mindestens 80 % des Fondsvermögens ergeben.

Darüber hinaus verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei direkten Investitionen in Wertpapiere eine Active Ownership-Funktion.

Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die für die Nachhaltigkeitsanalyse verwendet werden, werden auch Daten des externen Anbieters ESG Plus herangezogen.

Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein. Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet wird.

Aufgrund des Investmentprozesses sowie der gesetzten Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Daten geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass zuvor genannte Beschränkungen keine materiellen negativen Auswirkungen auf das Erreichen des nachhaltigen Investitionszieles haben.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Informationen dazu, wie das angestrebte Nachhaltigkeitsziel erreicht wurde bzw. Informationen zu den Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung des Investmentfonds sind den Rechenschaftsberichten der Investmentfonds zu entnehmen.

Angaben dazu, wie das angestrebte Nachhaltigkeitsziel zu erreichen ist, sind dem Anhang zum Prospekt bzw. den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG zu entnehmen.

## b) Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Mit diesem Finanzprodukt wird ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt.

Um das angestrebte Ziel zu erfüllen, investiert der Investmentfonds nur in solche Finanzinstrumente, die nachhaltigen Veranlagungskriterien entsprechen, und die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft sowohl als ökologisch als auch sozial nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

Dies wird durch die Anwendung der ESG Toolbox der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Investmentprozesses sichergestellt.

Ausschlusskriterien			ESG Analysis / Best in Class		Integration	Engagement	Voting	Themenfonds	Fokussierte Nachhaltigkeitswirkung	Umweltzeichen / FNG-Siegel
Mindestkriterien	Ausschlüsse	Normbasiertes Screening	ESG Risk Analysis	Best in Class						
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Die nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Investmentfonds teilweise getätigt werden, schaden den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich, weil dieser Investmentfonds in Finanzprodukte investiert, die aufgrund des anwendbaren nachhaltigen Investmentprozesses durch die Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden. Diese Einstufung bedingt, dass die Finanzprodukte keine signifikante nachteilige Auswirkung auf ökologische oder soziale Faktoren haben dürfen, da aufgrund der bindenden ESG-Charakteristika dieses Investmentprozesses im Falle eines solchen Verstoßes eine Investition unzulässig wäre.

Die Anlagestrategie dieses Investmentfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - "PAI").

Die Berücksichtigung und die Reduktion der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impact - "PAI") erfolgen durch die folgenden Verfahren und Methoden:

- Anwendung sozialer und/oder ökologischer Ausschlusskriterien.
- Alle im Investmentfonds investierten Emittenten werden vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses analysiert und selektiert.

Es werden alle für den Investmentfonds anwendbaren PAI aus den RTS, Anhang I, Tabelle 1 berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentfonds folgende PAI aus den RTS, Tabellen 2 und 3 des Anhangs I:

- Indikator 8 (Tabelle 2) – Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen)
- Indikator 14 (Tabelle 3) - Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wurde)

Die nachhaltigen Investitionen erfolgen durch Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusskriterien und unter Berücksichtigung der ESG Analyse der Emittenten in Anlehnung an die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Details zu den relevanten Kriterien sind auf nachfolgender Webseite abrufbar:

<https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien>

## c) Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

---

Der Investmentfonds verfolgt das Ziel, durch seine Investitionen Umwelttechnologien zu fördern und auf diese Weise eine positive ökologische Nachhaltigkeitswirkung zu erzielen.

Dazu hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Themenbereiche festgelegt, wobei die investierten Unternehmen in einem oder mehreren dieser Themenbereiche in überwiegenderem Ausmaß aktiv sein müssen: Energie, Wasser sowie Recycling und verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen

Der Auswahlprozess sieht unter anderem vor in solche Wirtschaftstätigkeiten bzw Vermögenswerte zu investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen iSd Art. 9 der Taxonomie-Verordnung beitragen oder diese fördern. Gleichzeitig schließt der Auswahlprozess jedoch nicht aus, mit den, dem Investmentfonds zugrunde liegenden Investitionen auch andere Umweltziele bzw. Ziele aus dem Bereich Soziales und gute Unternehmensführung zu fördern, als jene, die in der Taxonomie-Verordnung aktuell vorgesehen sind.

In der Taxonomie-Verordnung (Art. 9) werden ökologisch nachhaltige Tätigkeiten anhand ihres Beitrags zu den folgenden sechs Umweltzielen bestimmt:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt und unter Einhaltung der in Art. 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird.

## d) Anlagestrategie

---

Es werden zu mindestens 80 % des Fondsvermögens, Aktien von Unternehmen, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben. Dabei sind ausschließlich Wertpapiere von Unternehmen investierbar, bei denen auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses ein besonderer Umweltnutzen identifiziert wurde und diese dadurch als nachhaltig eingestuft werden. Dabei werden besonders die Bereiche Wasser, erneuerbare Energie, Energieeffizienz,

Speichertechnologie, Mobilität, Luft und Recycling berücksichtigt. Die ausgewählten Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und/oder nachhaltiger Anlageziele verwendet werden.

Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Der Auswahlprozess umfasst die folgenden Stufen:

1) Der WWF Österreich hat ökologische Kriterien und Standards für nachhaltige Veranlagungen definiert, die von der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des ERSTE WWF STOCK ENVIRONMENT eingehalten werden.

Zudem werden Ausschlusskriterien herangezogen, welche sich in produkt- und technologiebezogene sowie branchenbezogene Kriterien unterteilen lassen.

Zu den im Auswahlprozess verwendeten produkt- und technologiebezogenen Ausschlusskriterien zählen Atomenergie (insbesondere die Produktion der Bestandteile des nuklearen Kerns sowie der Betrieb von Atomkraftwerken inklusive wesentlicher Beteiligungen), gefährliche Stoffe (Produktion von Substanzen, die erhebliche Umweltschäden verursachen, insbesondere jene, die durch REACH (EU Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006) bzw. die jeweils lokal relevanten Äquivalente abgedeckt sind, grüne Gentechnologie (Produktion und Verwendung von gentechnisch manipuliertem Saatgut und Pflanzenmaterial), Tierversuche in der Kosmetikbranche, Zerstörung natürlicher Lebensräume, Produktion von FCKW- u. FKW- emittierenden Produkten, sofern es ein wesentliches Geschäftsfeld darstellt, Pelze und Tierfelle, Produktion der im Stockholmer Abkommen gelisteten POP's (persistent organic pollutants), Produktion von und Handel mit Poly- Vinylchlorid bzw. mit Produkten auf PVC-Basis, sofern es ein wesentliches Geschäftsfeld darstellt sowie Produkte mit relevantem Treibhausgasereffekt wie Kohle, Erdöl, Erdgas, FCKW- oder FKW emittierende Produkte. Darüber hinaus werden auch Drogen und Embryonenforschung als Ausschlusskriterien einbezogen.

Zu den im Auswahlprozess verwendeten branchenbezogenen Ausschlusskriterien zählen Erdöl- und Gasindustrie (inklusive Hydraulic Fracturing), Energiegewinnung aus Kohle und Gas, Bergbauindustrie, Tabak- und Alkoholindustrie, Rüstungs- und Waffenindustrie (Produktion von und Handel mit Waffen inklusive Landminen, im Speziellen von atomaren, biologischen und chemischen - ABC - Kampfstoffen), Luftfahrtindustrie, PKW- u. Motorradindustrie (ausgenommen sind Unternehmen die überwiegend Hybrid- u. alternativbetriebene Fahrzeuge herstellen und vertreiben), Glücksspiel, Pornographie und Prostitution, industrielle Tierhaltung sowie Chlor- u. Agrochemie (z.B. Biozide).

Zusätzlich zu den Ausschlusskriterien gilt, dass Vergehen gegen Menschenrechte, die ILO-Arbeitsnormen, begründeter Verdacht auf systematische Diskriminierung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Korruption sowie weitere signifikante Rechtsverstöße (z.B. unlauterer Wettbewerb, Steuerhinterziehung, Verletzung von Umweltgesetzen) – sofern diese bekannt werden – zum Ausschluss aus dem Veranlagungsuniversum führen. Ebenso sind mangelnde Transparenz und Informationsbereitschaft ein Ausschlussgrund.

Ausschlusskriterien, die sich auf Staaten beziehen und somit für den Fonds nicht anwendbar sind, umfassen z.B. autoritäre Regime, demokratische und politische Grundrechte, Nicht-Ratifizierung des oder Austritt aus dem Kyoto-Protokoll, Todesstrafe, Verstöße gegen Waffensperrverträge, Genfer Konvention, internationales Protokoll über die biologische Sicherheit (Cartagena Protokoll) oder die Biodiversitätskonvention.

Um Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten beziehungsweise deren Zielsicherheit abzusichern, können von der Verwaltungsgesellschaft definierte Schwellenwerte und Operationalisierungen zum Einsatz kommen. Details zu den anwendbaren Ausschlusskriterien, einschließlich der Angaben zu den Schwellenwerten und der Operationalisierung, sind unter <https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien> abrufbar. Als nachhaltig eingestuft werden nur jene Unternehmen, in deren Geschäftspolitik die Verwaltungsgesellschaft eine ausreichende nachhaltige Ausrichtung erkennen kann. Alle durch Unternehmen emittierten Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs die Anforderungen an Good Governance erfüllen.

2) Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kriterien identifiziert und analysiert die Verwaltungsgesellschaft durch kontinuierliche Marktanalyse (IPOs, neue Produktentwicklungen etc.) Unternehmen, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit einen besonderen Umweltnutzen generieren.

3) Die derart identifizierten Unternehmen werden von der Nachhaltigkeitsratingagentur ESG Plus GmbH einer eingehenden Analyse unter spezieller Berücksichtigung von Umweltnutzen und Ausschlusskriterien unterzogen und in Form eines Unternehmensprofils dem vom WWF Österreich und der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten

Umweltbeirat übermittelt. Der Umweltbeirat bestätigt auf Basis der vorliegenden Analysen und Daten die Aufnahme des Unternehmens in das für den Fonds investierbare Universum.

4) Die Qualität sowie der zugrundeliegenden Richtlinien werden laufend überprüft.

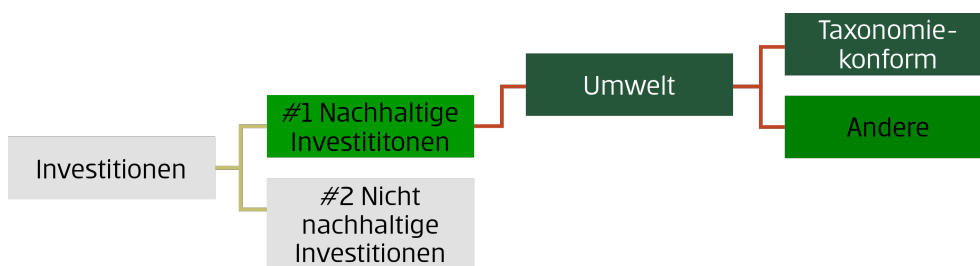
Auf Basis des sich aus dem Auswahlprozess ergebenden Universums trifft die Verwaltungsgesellschaft die Veranlagungsentscheidungen.

Die Investitionen mit EU-Taxonomie konformen Umweltzielen und nicht EU-Taxonomie konformen Zielen müssen in Summe mindestens 80 % des Fondsvermögens ergeben.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch die Einhaltung der Ausschlusskriterien, der ESG Analyse sowie der Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien festgestellt.

## e) Aufteilung der Investitionen

---



Der Investmentfonds investiert zumindest 80 % des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies wird durch die Einhaltung des Nachhaltigkeitsansatzes des Investmentfonds sichergestellt.

Es wird gem. der unter lit b) dargestellten Anlagestrategie in direkte oder indirekte Risikopositionen in Unternehmen investiert.

## f) Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

---

Bei direkten Investitionen in Wertpapieren und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, werden die ESG Kriterien sowohl in Bezug auf die ökologischen, sozialen und ethischen Ausschlusskriterien als auch in Bezug auf die ESG Analyse durchgehend eingehalten. Dies wird durch die quartalsweise Prüfung und Aktualisierung des investierbaren Universums des Investmentfonds sichergestellt.

Das Investmentuniversum wird regelmäßig hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Investmentfonds entsprechen, werden interessewährend veräußert.

Die Überwachung der Einhaltung der nachhaltigen Ziele sowie der zu deren Erreichung angewandten nachhaltigen Investmentprozesse ist durch die tägliche Prüfung des Investmentfonds durch Risk Management sichergestellt.

## g) Methoden

---

Um das angestrebte Ziel zu erfüllen, investiert der Investmentfonds nur in solche Finanzinstrumente, die nachhaltigen Veranlagungskriterien entsprechen, und die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft sowohl als ökologisch als auch sozial nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

Alle im Investmentfonds investierten Emittenten werden vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses analysiert und selektiert. Die umfangreiche ESG-Analyse jedes Emittenten in Zusammenarbeit mit ESG Plus und dem Umweltbeirat des WWF Österreich ist Garant für die Einhaltung dieser Regel.

Auf Basis des sich aus dem Auswahlprozess ergebenden Investmentuniversums trifft die Verwaltungsgesellschaft die Veranlagungsentscheidungen für diesen Investmentfonds.

Weiters wird die Einhaltung des sozialen und ökologischen Investitionsziels durch die Anwendung von Ausschlusskriterien erreicht.

Diese sind auf nachfolgender Webseite abrufbar:

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

Darüber hinaus verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei direkten Investitionen in Wertpapiere eine Active Ownership-Funktion: Durch das Engagement mit Emittenten und die Ausübung von Stimmrechten aus dem analysierten Investmentuniversum wird zur Verbesserung der ökologischen und sozialen Leistungsdaten dieser Unternehmen beigetragen.

## **h) Datenquellen und -verarbeitung**

---

Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die für die Nachhaltigkeitsanalyse verwendet werden, können neben internem Research anhand von durch die Emittenten publizierten Informationen auch Daten externer Anbieter herangezogen werden.

Es können unter anderem folgende Datenquellen bzw. Anbieter verwendet werden:

- MSCI ESG
- ISS ESG
- FactSet TrueValueLabs
- Sustainalytics
- ESGPlus

Die sorgfältige Auswahl von Datenanbietern und die Berücksichtigung von Daten unterschiedlicher Datenanbieter stellt eine maximale Datenqualität sicher. Für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden die verwendeten Daten anhand des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft („ESGenius“) und/oder zusätzlicher Researchansätze der Verwaltungsgesellschaft aggregiert und ausgewertet. ESG-Daten der genannten Datenanbieter können je nach Art der nachhaltigkeitsbezogenen Daten in beschränktem Ausmaß vorübergehend Schätzwerte enthalten.

## **i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

---

Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein. Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet wird.

Aufgrund des Investmentprozesses sowie der gesetzten Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Daten geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass zuvor genannte Beschränkungen keine materiellen negativen Auswirkungen auf das Erreichen des nachhaltigen Investitionszieles haben.

## **j) Sorgfaltspflicht**

---

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten erarbeitet.

Das Sorgfaltsprüfungsverfahren besteht im Wesentlichen in

- der regelmäßigen Überprüfung quantitativer Vorgaben und Beschränkungen im Risikomanagement unter Zuhilfenahme von
  - Positiv-Listen und/oder
  - Negativ-Listen
- weiteren unterstützenden (quantitativen) Auswertungen im Risikomanagement zur Plausibilisierung von Annahmen und weiterführenden (relevanten) Informationen für das Management
- der Überprüfung der Prozesse und Dokumentationen im regelmäßigen Prüfungsprozess von OP-Risk, IKS und Compliance

In die Prozesse der Verwaltungsgesellschaft wurden Verfahren zur Berücksichtigung der relevanten finanziellen Risiken und der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen.

## k) Mitwirkungspolitik

---

Unter „Active Ownership“ verstehen wir unsere Verantwortung, als Investor nicht nur Nachhaltigkeitskriterien in die Titelselektion einfließen zu lassen, sondern auch aktiv gegenüber Unternehmen für Maßnahmen in Richtung soziale Verantwortung, Umweltschutz oder stärkere Transparenz einzutreten.

Dabei wird zwischen Engagement, also dem formellen oder informellen Dialog mit Unternehmen, und Voting, der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen, unterschieden.

### Engagement

Als engagierter Investor strebt die EAM im Rahmen des Nachhaltigkeitsprozesses bei direkten Investitionen einen aktiven Dialog mit dem Management von relevanten Unternehmen an. So werden Schwachstellen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung aufgezeigt und versucht, anschließend eine gemeinsame Lösung zur Verbesserung zu finden. Das Engagement ist nicht nur eine Frage der Verantwortung, sondern trägt auch dazu bei, Risiken zu minimieren und kann so den langfristigen Anlageerfolg verbessern. Unternehmen, die sich dauerhaft dem Dialog verweigern, kann die EAM aus dem Investmentuniversum ausschließen.

Bei Engagement setzt die EAM auf drei Strategien:

*Lokales Engagement:* Förderung der Integration von ESG-Kriterien in Managemententscheidungen lokaler bzw. heimischer Unternehmen durch Investorentreffen/persönliche Gespräche.

*Kollaboratives Engagement:* Bündelung der ESG-Interessen mit anderen Investoren, um vor allem bei internationalen Konzernen besseres Gehör zu finden. Dabei wird auf internationale Nachhaltigkeitsnetzwerke wie PRI, CRIC und dem Engagementservice von einem Researchdienstleister zurückgegriffen.

*ESG Dialoge:* Förderung der Integration von ESG-Risiken in Managemententscheidungen internationaler Unternehmen im Rahmen von Dialogen auf höchster Managementebene.

### Voting

Voting, dh die Ausübung von Stimmrechten, die mit direkt gehaltenen Aktien verbunden sind, ist eine zentrale Säule des Active Ownership Ansatzes.

Nähere Informationen über die Votingpolicy finden sich auf der Website der EAM unter <https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

Um Transparenz und Konsistenz des Abstimmungsverhaltens zu gewährleisten, wird im Voting-Portal der EAM regelmäßig und öffentlich über das Stimmverhalten berichtet.

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien#/active-ownership>

## l) Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

---

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Es gibt keinen Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist.

Die Reduktion der CO2 Emissionen erfolgt durch den oben beschriebenen Investmentprozess. Dabei werden die methodologischen Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/1818 für die Erstellung von Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, auch ohne Erstellung oder Anwendung eines solchen Referenzwertes sinngemäß in der Gestion des Investmentfonds berücksichtigt:

1. Die Themenschwerpunkte des Fonds tragen durch die entsprechenden Lösungen und Produkte zur Reduktion der globalen CO2 Emissionen bei. Im Sinne der Erwägungsgründe und des Art. 5 der Verordnung (EU) 2020/1818 wird insbesondere auf den Effekt der investierten Unternehmen auf die Reduktion von Scope 3 Emissionen Bezug genommen: die Wirtschaftstätigkeit der investierten Unternehmen trägt kontinuierlich zur Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen bei. Diese Ausrichtung wird vor der Erstellung des jeweils gültigen Investmentuniversums in Zusammenarbeit mit ESG Plus und dem Umweltbeirat des WWF Österreich überwacht und ist ein Selektionskriterium für die Aufnahme in das investierbare Universum des Investmentfonds. Die durch die investierten Unternehmen erzielten Emissionsreduktionen werden jährlich erhoben.

2. Ebenso wird die CO2-Intensität der investierten Unternehmen zumindest jährlich durch die Verwaltungsgesellschaft berechnet. Diese ist gemäß des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/1818 mindestens 30% geringer als jene des globalen Aktienmarkts.

3. Die von der Verwaltungsgesellschaft definierten Ausschlusskriterien erfüllen die Kriterien des Art. 12 Punkt 1 lit. a) bis g) der Verordnung (EU) 2020/1818, insbesondere in Bezug auf den Ausschluss fossiler Energien sowie von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen. Deren strikte Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft, ESG Plus und den Umweltbeirat des WWF Österreich stellt die der Forderungen im Sinne des Art. 12 Punkt 2 der Verordnung (EU) 2020/1818, dass keine Investition den nachhaltigen Zielen des Fonds widerspricht, sicher. Gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2020/1818 sind alle relevanten Ausschlusskriterien des Investmentfonds auf nachfolgender Webseite abrufbar.

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

## **m) die in Artikel 9 der Offenlegungsverordnung genannten Informationen**

---

Angaben dazu, wie das angestrebte Nachhaltigkeitsziel zu erreichen ist, sind dem Anhang zum Prospekt bzw. den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG zu entnehmen.

## **n) die in Artikel 11 der Offenlegungsverordnung genannten Informationen**

---

Informationen dazu, wie das angestrebte Nachhaltigkeitsziel erreicht wurde bzw. Informationen zu den Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung des Investmentfonds sind den Rechenschaftsberichten der Investmentfonds zu entnehmen.

### Änderungsprotokoll:

Folgende Änderungen wurden in dieser Fassung vorgenommen:  
Anpassung der ESG Ausschlusskriterien.

Bezüglich vorangegangener Änderungen siehe Vorversion.